

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	53 (1980)
Heft:	[3]
Artikel:	Liberalisierung der Bildung
Autor:	Vonesch, Xaver
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

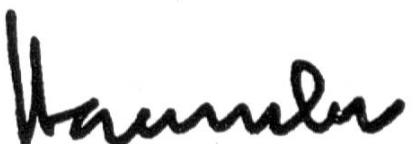
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leser

«Liberalisierung der Bildung» ist der Titel des ersten Artikels. Er stammt von Xaver Vonesch und wurde bereits in der NZZ im letzten Herbst veröffentlicht. Der Verfasser verlangt die Privatisierung des ganzen Bildungswesens. Es sind dies sicher utopische Ideen, soweit wird es nie kommen. Was wir aber anstreben ist ein gerechteres Nebeneinander von Staats- und Privatschule, wie es übrigens in einzelnen Kantonen bereits verwirklicht ist. Ich denke an den Kanton Graubünden, in dem die Privatschulen dem Staat Aufgaben abnehmen, dafür aber anerkannt und subventioniert werden. Von einem solchen Neben- oder Miteinander sind wir in den grossen Mittellandkantonen noch weit entfernt. Der abgelegene Bergkanton ist da viel progressiver. Im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung der Tätigkeit der Privatschulen steht auch das Begehr nach Abzug der Schulgeldaufwendungen für Privatschulen von den Steuern. Der zweite Artikel beschreibt das Schicksal einer entsprechenden Motion im Kanton Bern. Er weist zugleich auch in die Zukunft mit dem Blick auf eine neue Privatschulinitiative, welche im Kanton Bern vorbereitet wird. Es wäre zu hoffen, dass auch in anderen Kantonen ähnliche Schritte unternommen werden.



Liberalisierung der Bildung

Ein Privatisierungsprojekt für die nachobligatorische Phase

Die Vorstellung einer Bildung «nach Mass» hat schon zu diversen Konzepten angeregt, so etwa der Abgabe von «Bildungsgutscheinen», die jedermann erlauben würde, sich seinen Bildungsgang völlig frei zu wählen. Mit solchen Konzepten in Verbindung sind Postulate wie das nach «freien Schulen», welche individuelle Vielfalt anstelle der bürokratischen Uniformität öffentlicher Schulen verheissen. In diesem Rahmen muss der nachfolgend wiedergegebene Vorschlag gesehen und gewürdigt werden. Er ist, wie leicht festzustellen ist, auch stark von ökonomischen Ueberlegungen geprägt.

Herausgeber/Editeur: Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées
Redaktion/Rédaction: Dr. Fred Haensler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35
Druck/Impression: Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44
Inserate/Annonces: Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w.k.A. 071/22 45 44
Jahres-Abonnemente / Abonnement annuel: Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—
Erscheinungsweise/Mode de parution: Monatlich/Mensuel

Private Bildungsunternehmer

Die bestehenden *Bildungsproduzenten* der öffentlichrechtlichen Körperschaften (Kantone, Bund, Gemeinden), welche für Personen ab 16. Altersjahr Bildung produzieren, haben ihre Produktionsmittel (Personal und Anlagen) an *privatrechtliche Träger* (Genossenschaft, AG, Verein) zu übertragen bzw. zu verkaufen. Die privatrechtliche Produzentenstruktur muss dabei nicht zwingend der heutigen öffentlichrechtlichen entsprechen, also Mittel- und Hochschulen, Berufsschulen, HTL/HWV. Strukturgestaltendes Kriterium ist vielmehr der notwendige Wettbewerb.

Der Staat, primär die Kantone und sekundär als Lastenausgleicher der Bund, zweigt aus seinen ordentlichen Steuereinnahmen jährlich einen bestimmten Betrag für *direkte Bildungsbeiträge an die Lernenden* ab. Jeder Sechzehnjährige erhält zuerst ein zweckgebundenes Bildungsgrundguthaben, z. B. 50 000 Fr, abzüglich eines Faktors für die privaten Vermögensverhältnisse. Mit diesem *Grundguthaben* kann der Lernende seine weitere Bildung bezahlen, die er nun bei den privaten Bildungsanbietern kauft. Zu den rechnungstellenden Bildungsproduzenten zählen nun auch die «Lehrlings»ausbildenden Betriebe. Ist das Grundguthaben aufgezehrt, können weitere direkte Bildungsbeiträge vom Staat nur noch portionenweise bezogen werden. Dazu sind die gleichen *Lernleistungsnachweise* erforderlich, wie sie das heutige Finanzierungssystem kennt, z. B. Semesterpromotion. Jedes Bildungssemester entspricht ja auch heute einer bestimmten Menge Geld, verteilt auf jeden Lernenden.

Die privaten Bildungsproduzenten werden vom Staat nur noch für eigentliche Forschungsaufträge direkt bezahlt. Innerhalb eines Rahmengesetzes, das nur noch eine beschränkte Staatsaufsicht vorsieht, z. B. Konzessionsaufsicht, erhalten die Bildungsanbieter *wettbewerbsbeschränkte, unternehmerische Entfaltungsfreiheit*. Diese Entfaltungsfreiheit wird jedoch von den Nachfragern nach Bildung bestimmt; denn nun müssen die privaten Produzenten unter Bedingungen, welche die Qualität stimulieren und die Effizienz steigern, wettbewerbsmäßig um die Gunst ihrer Kunden werben. Bedingt durch die Kaufkraft, bestimmen die Kunden den Markt mit.

Konsequenzen

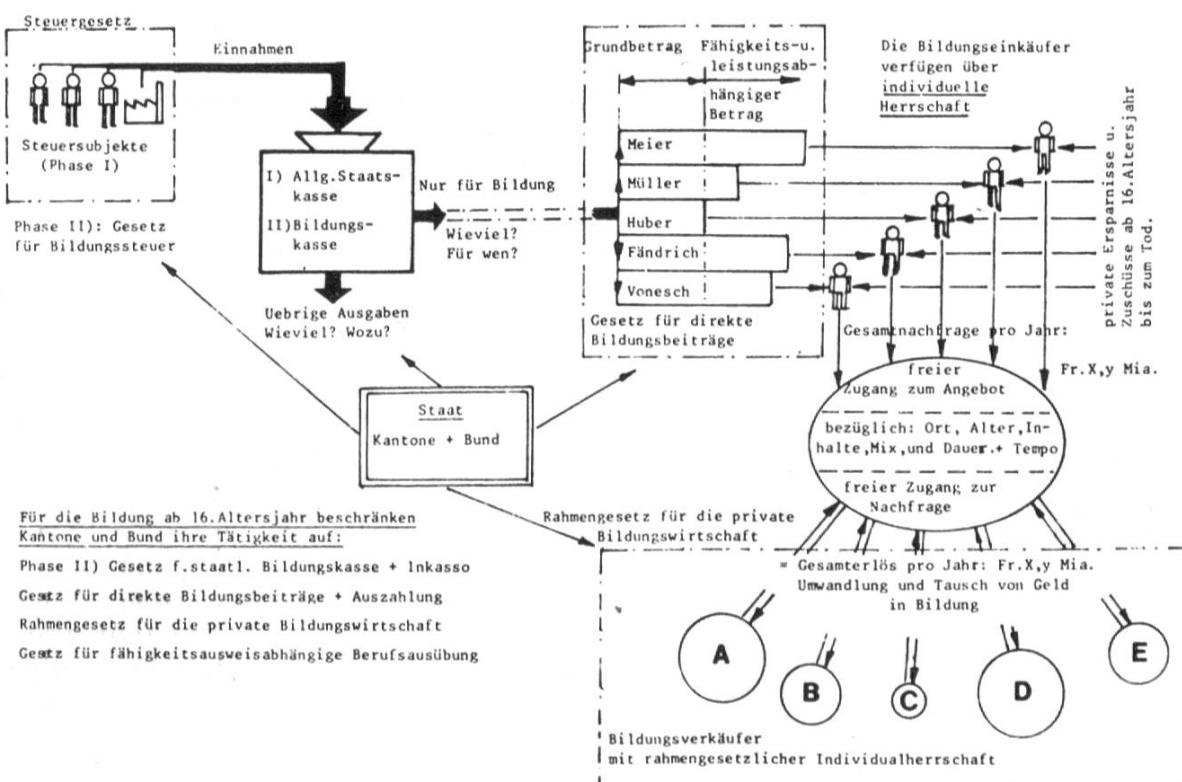
1. Aus dem Verkauf seiner Vorleistungen kann der *Bund* willkommene Sondereinnahmen in der Grössenordnung von ca. 5 bis 7 Jahresraten zu je einer halben Milliarde Franken erzielen.
2. Ein schätzungsweise ebenso grosser Betrag fliesst an die *Kantone* zurück, welcher durch Steuerrabatte an die Steuersubjekte weitergegeben werden kann.
3. Der *Wettbewerb* beendigt die heute versteckte *Geldverschwendungen*. Die privaten Bildungsanbieter werden viel stärker motiviert, ihren überflüssigen Aufwand zu senken. Sie werden sehr schnell erkennen, dass jeder Lernende irgendwo wohnt. Den Wohnraum des Lernenden müssen die Bildungsanbieter aber nicht erstellen, dieser besteht schon. Wenn der Lernende tagsüber seinen Wohnraum auch zum Lernen benutzt, dann wird der bestehende Platz im Schulgebäude frei für Kunden, die diesen vom Lernvorgang her zwingend benützen müssen. Mittels kundengerechten multimedialen Fernunterrichts (Text- und Bildungskonserven) – was kundengerecht ist, sagt die Konkurrenz – lassen sich

bei gegebener Schulraumkapazität die Kundenzahl erhöhen, die Kosten pro Lehrstunde senken, der Ertrag steigern. Im *heutigen Finanzierungssystem* wird zuviel *Geld in Beton umgewandelt*, statt in eigentliche Bildung. – Im privatisierten Bildungswesen steigen die Produktivität, die Flexibilität und die Effizienz. Bauliche Ueberkapazitäten werden vermieden, der «Studentenberg» könnte problemlos bewältigt werden.

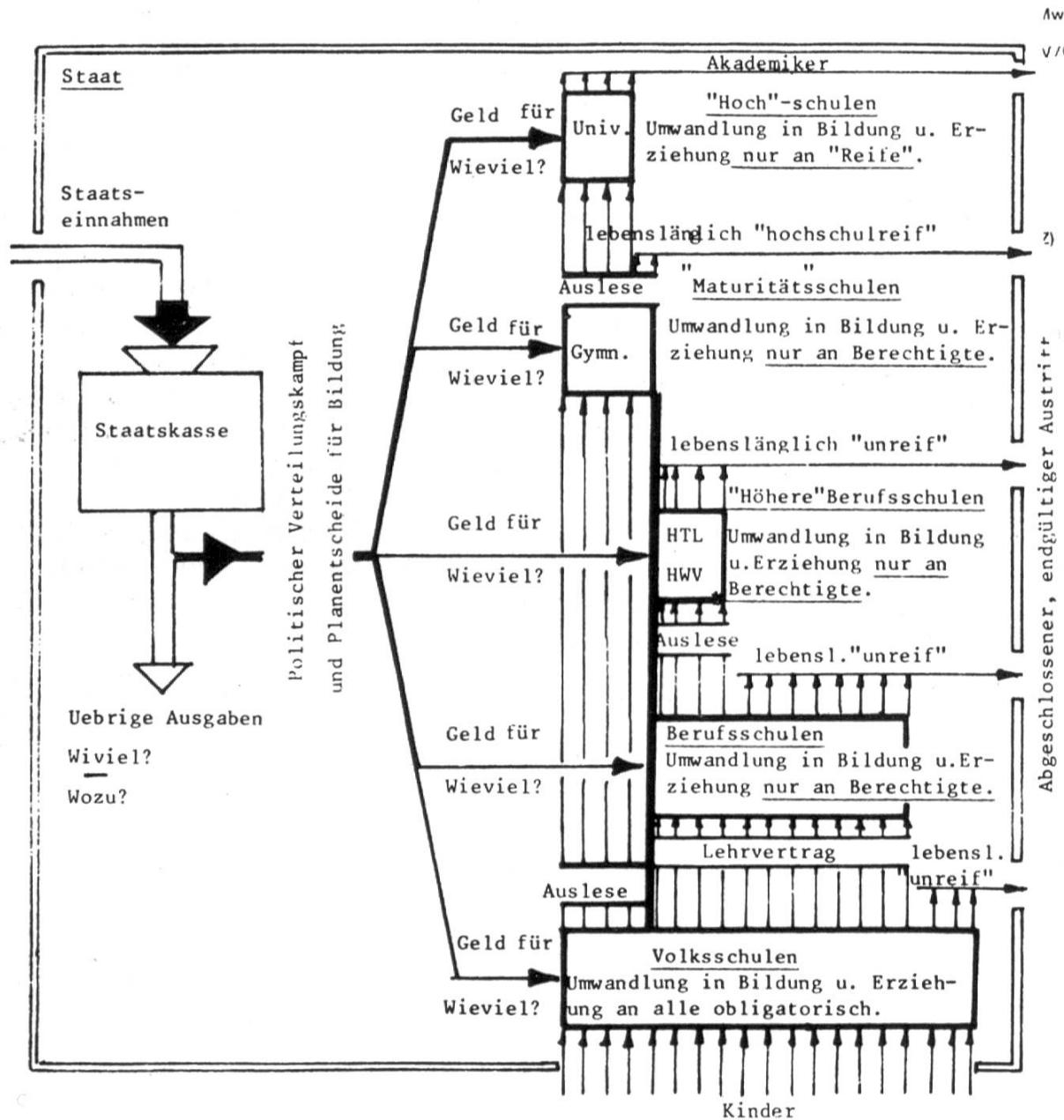
4. Die Bildungsanbieter erhalten unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Die Gesetzeskraft staatlicher *Lehrpläne* ist aufgehoben.
5. Die lernenden Kunden erhalten Marktmitbestimmungsmacht, bzw. *Bildungsmündigkeit* und *Nachfragefreiheit*. (Keine Maturität, keine mehrjährigen zwingenden Lehrverträge, sondern individuelle Lernzeiten.) Die Lehrverträge werden kündbar wie Arbeitsverträge. Die «Lehrlings»-Ausbildung ist für jede Unternehmung ein ertragbringender Geschäftszweig, sofern sie unter den Bedingungen des Wettbewerbes die praktische Berufsausbildung erfolgreich zu verkaufen vermag. Welche Bildungsinhalte wann (lebenslänglich) und wo einkauft werden, dies zu bestimmen ist Sache jedes Einzelnen.
6. Keine benachteiligten *Regionen* mit Bildungsunterversorgung.
7. Einfache und transparente Staatsentscheide. Der *Staat* beschäftigt sich hauptsächlich nur noch mit der Frage, wieviel Geld insgesamt zweckgebunden für Bildung auszugeben sei und welche Personen über das Grundguthaben hinaus zusätzlich zweckgebundenes Geld erhalten können.

Der *prinzipielle Unterschied* zwischen der heutigen staatlichen Bildungsplanwirtschaft und der sozialen Bildungsmarktwirtschaft lässt sich in zwei Zeichnungen veranschaulichen.

Das Prinzip der sozialen Bildungsmarktwirtschaft ab 16. Altersjahr



Das Prinzip der bestehenden Bildungsplanwirtschaft



Staatseigene Produktions- und Verteilanstalten. Staatseigene Umwandlung von Geld in Bildung und Erziehung und Verteilung (Zuteilung) an ausgesuchte Berechtigte. Der politische, wenn auch demokratische Verteilungskampf bleibt nicht auf das Geld beschränkt, sondern verlagert sich auf planwirtschaftliche Bildungsentscheide, an welchen Standorten, wieviel Bildung, von welcher Sorte und Zusammensetzung (akademisch / nicht akademisch), an welche Berechtigte (reife / unreife) zu verteilen sei (z. B. Uni Luzern). Die staatlichen Produzenten planen, bestimmen, herrschen, erziehen, trennen und strukturieren, basierend auf demokratisch-kollektiver Herrschaft irreversibel, ohne Altersgrenze. Der Lernende verfügt lebenslänglich über keine Bildungsmündigkeit, über keine Individualherrschaft. Der Lernfortschritt verläuft im Klassenverband mit einheitlichem Lerntempo (Ausnahmen auf Uni). Gegensatz: Private Fahrschulen. Jeder Fahrschüler erreicht das einheitliche Lernziel in individueller Zeit. Für welchen Geldbetrag dem Lernenden durch Umverteilung Bildung zugeordnet wird, erfährt er nie. Systembedingte Zielkonflikte und fehlende finanzielle Anreize verunmöglichen Produktivitätsfortschritte. Deshalb auch keine konkrete Ermittlung, keine jährliche Kontrolle der Produktivität.

Mittels des Rahmengesetzes für die private Bildungswirtschaft und des Gesetzes für die direkten Bildungsbeiträge hat der Staat von Anfang an alle Machtmittel in seinen Händen, eine Privatisierung nur so entstehen zu lassen und sie dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass ein vom historischen Kapitalismus befreiter sozialer, humarer und dynamischer neuer liberaler Sektor unserer Volkswirtschaft entsteht. Ueberwinden wir unsere neuentdeckte, schweizerische, demokratische Planwirtschaft.

Alle Politiker auf der Ebene des Bundes und der Kantone sind angesprochen, sich dafür einzusetzen, dass eine mehrheitlich aus Wirtschaftsfachleuten bestehende und vom Staat unabhängige Expertenkommission geschaffen wird. Ihr Auftrag: Erarbeiten einer Gesamtbildungskonzeption auf dem Ordnungsprinzip der sozialen Marktwirtschaft.

Xaver Vonesch, Steinhausen ZG

Abzug des Schulgeldes für Privatschulen von den Steuern

Im vergangenen Jahr wurde im bernischen Grossen Rat eine Motion eingereicht betreffend Abzug des Schulgeldes für Privatschulen von den Steuern. Sie lautete wie folgt:

Der Besuch der staatlichen Schulen ist nicht nur für Schulpflichtige, sondern auch für Schulentlassene unentgeltlich. Viele Eltern schicken jedoch ihre Kinder aus verschiedenen Gründen in nichtstaatliche Schulen (in der Stadt Bern waren es im Jahr 1977 13% der Schulpflichtigen). Zum grossen Teil erhalten die nichtstaatlichen Schulen keine Subventionen, obschon sie einen grossen Beitrag an die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen leisten und von ihnen immer wieder wesentliche pädagogische Impulse ausgegangen sind.

Eltern, die ihre Kinder in nichtstaatliche Schulen schicken, sind insofern benachteiligt, als sie das Schulgeld doppelt entrichten, indem sie zum ersten mit den Staats- und Gemeindesteuern ihren Beitrag an die Aufwendungen des Staates für das Erziehungswesen leisten, zum zweiten, indem sie das Schulgeld für die nichtstaatliche Schule entrichten.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei der nächsten Steuerrevision die Möglichkeit zu schaffen, dass das Schulgeld für nichtstaatliche, nicht subventionierte Schulen ganz oder teilweise von den Steuern in Abzug gebracht werden kann.

Die Motion hatte das Ziel, eine in unserem System bestehende Ungerechtigkeit zu beseitigen. Eltern, welche Kinder aus verschiedensten Gründen – weltanschaulichen oder anderen – in Privatschulen schicken, entlasten die Bildungsaufwendungen des Staates, die 23% der Gesamtausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden ausmachen. Auch Erwachsene, die eine Zweitausbildung oder eine Umschulung selber finanzieren, entlasten das Staatsbudget. Die Mittel, die so aus privater Hand für die Bildung aufgebracht werden, sind beträchtlich. Allein in der Stadt Bern betragen diese von Eltern erbrachten Leistungen im Jahre 1977, als 3004 Kinder innerhalb der obligatorischen Schulzeit Privatschulen besuchten, ca. 12 Millionen Franken. Nach gelgendem Recht sind diese Aufwendungen bei den Steuern nicht abzugsberechtigt. Diese Tatsache wird als ungerecht empfunden, da alle diese Eltern mit ihren Steuern einen wesentlichen Beitrag auch an die Bildungsaufwendungen des Staates leisten.